

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

zum Thema:

**Friedrich-Bergius-Schule: Versäumnisse und Fehler seitens der Verwaltung –
Staatssekretärin Henke und die Schulaufsicht in der Kritik**

und **Antwort** vom 24. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21548

vom 3. Februar 2025

zum Thema Friedrich-Bergius-Schule: Versäumnisse und Fehler seitens der Verwaltung –
Staatssekretärin Henke und die Schulaufsicht in der Kritik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Friedrich-Bergius-Schule sorgt seit Wochen für Schlagzeiten. „Dass die Lage so eskalierte, wird innerhalb der Behörde auch Bildungs-Staatssekretärin Christina Henke (CDU) angelastet. Sie verstehe nichts von Schulaufsicht und Krisenbewältigung, weshalb der Fall so aus dem Ruder gelaufen sei“, urteilte der Tagesspiegel am 22. Januar 2025. Am 25. Januar 2025 bekräftigte der Tagesspiegel: „Der kritisierte Umgang der Behörde mit der Schule wird Bildungsstaatssekretärin Christina Henke (CDU) angelastet.“ Inwiefern teilt die Bildungsministerin diese Einschätzung? Welche Fehler und Versäumnisse liegen in dieser Sache auf Staatssekretärsbene vor?

Zu 1. Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

2. Welche Fehler haben möglicherweise a.) der Schulaufsichtsleiter¹ und b.) die Schulrätin bei der Problemlösung gemacht?

Zu 2. Aufgrund der vielschichtigen Situation an der Friedrich-Bergius-Schule stand nicht ein einzelnes, isoliertes Problem im Vordergrund. Die Ursachen, die zur Veröffentlichung des sogenannten „Brandbriefs“ durch die Schulgemeinschaft führten, waren vielfältig. Im unmittelbar darauf angestoßenen Problemlösungsprozess wurden von der regionalen Schulaufsicht zahlreiche, differenzierte Beratungs- und Unterstützungsangebote an die Schulleitung unterbreitet. Dieses Vorgehen erscheint nach aktuellem Prüfstand als angemessen.

3. Der Elternsprecher stellte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Vertreter der Schulaufsicht. Der Grund: Zu einer GEV-Sitzung waren zwei Mitarbeiter der Behörde, in deren Zuständigkeit die Schule liegt, nicht erschienen. Hat die Schulaufsicht die GEV vorab darüber informiert, dass sie keinen Vertreter entsenden wird oder wurden die Teilnehmer der Sitzung vom Nichterscheinen überrascht?

Zu 3. Die Gesamtelternvertretung der Friedrich-Bergius-Schule wurde am Freitag, 6. Dezember 2024 um 13.14 Uhr durch die Schulaufsicht der Region Tempelhof-Schöneberg entsprechend per E-Mail informiert.

4. Die Absage der Teilnahme hält der Elternvertreter für einen Verstoß gegen das Schulgesetz. In Paragraph 116 SchulG Berlin: „Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen.“ Wie bewertet der Senat das Nichterscheinen eines Vertreters der Schulaufsicht vor diesem juristischen Hintergrund? In welchen Fällen kann davon abgewichen werden?

Zu 4. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben, dass gemäß § 116 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde auf Einladung eines schulischen Gremiums an den sie betreffenden Sitzungen teilzunehmen haben. Dementsprechend erfolgte die formelle Zusage der Teilnahme seitens des Vertreters der Referatsleitung sowie der zuständigen Schulrätin.

5. Der Tagesspiegel berichtete: Die zuständige Schulaufsicht von Tempelhof-Schöneberg teilte die Elternvertretung mit, dass die „Leitung“ der Senatsbildungsverwaltung die Mitarbeiter aus „Fürsorgepflicht“ nicht entsendet habe. Das habe damit zu tun gehabt, dass die „zu diesem Zeitpunkt stark emotionalisierte Debatte und die wiederholt öffentlich vorgetragenen Vorwürfe“ Niederschlag in „nicht sachdienlicher Pressebericht-erstattung“ gefunden hätten. Wer hat in der Senatsbildungsverwaltung diese Entscheidung

¹ Personennamen wurden von der Verwaltung des Abgeordnetenhauses aus Gründen des Schutzes des Persönlichkeitsrechts durchgehend anonymisiert, soweit nicht die politische Ebene der Verwaltung betroffen ist.

getroffen bzw. auf welcher Ebene wurde diese Entscheidung getroffen, keinen Vertreter zur GEV-Sitzung zu entsenden?

6. In welcher Form und in welchem Maß wären nach Auffassung der Senatsverwaltung Mitarbeiter der Schulaufsicht bei Teilnahme an der Sitzung gefährdet gewesen? Hätte ihnen körperliche oder seelische Gewalt gedroht? Worauf stützt die Senatsverwaltung ihre Beurteilung der Gefährdungslage?

7. Warum war eine Teilnahme nicht zumutbar? Hatte Vertreter der Schulaufsicht bereits zuvor negative Erfahrungen mit der Elternvertretung gemacht?

Zu 5, 6 und 7. Die Schulaufsicht ist Aufgabe der staatlichen Kultusbehörden – im Falle des Landes Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Referates innerhalb dieser Behörde sind jedoch keine Personen öffentlichen Lebens. Gleichwohl wurden Mitarbeiter wiederholt öffentlich namentlich benannt und mit einseitigen Schuldzuweisungen bedacht. Es stand zu befürchten, dass sich dies auf der Sitzung der Gesamtelternvertretung wiederholt und darüber hinaus erneut öffentliche Berichterstattung zulasten der Beschäftigten, welche Fürsorge seitens der Senatsverwaltung beanspruchen dürfen, generiert wird.

Aus Sicht der Leitung der SenBJF barg dies die Gefahr, zu einer zunehmenden Belastung für die betroffenen Mitarbeiter zu werden. Aus Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten hat letztendlich die zuständige Staatssekretärin für Bildung die Entscheidung getroffen, keine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde in die Sitzung der GEV am 12. Dezember 2024 zu entsenden.

Außerdem war und ist die Leitung der Senatsverwaltung der Auffassung, dass es im Interesse der Schule – auch der öffentlichen Reputation der Schule – mehr um Wege zueinander und weniger um Wege in die Öffentlichkeit gehen muss. Deshalb wurde entschieden, Schulleitung und Schulaufsicht zunächst mittels einer Mediation dabei zu unterstützen. Dieses Angebot startete unmittelbar im Anschluss und stellte eine entscheidende Gelingensbedingung für den weiteren Prozess dar. Unbenommen dessen hat die Schulaufsicht in ihrer unter 3. genannten E-Mail vom 6. Dezember 2024 deutlich ihr großes Interesse bekundet, mit der Gesamtelternvertretung der Friedrich-Bergius-Schule im Gespräch zu bleiben.

8. Inwiefern gab es vor der Entscheidung, keinen Vertreter zu der Sitzung zu entsenden, eine entsprechende Bitte seitens der Schulaufsicht, von der Pflicht zur Teilnahme freigestellt zu werden? Inwieweit haben sich Schulaufsicht und die darüberliegende Ebene im Vorfeld dazu abgestimmt?

Zu 8. Es gab keine Bitte seitens der Schulaufsicht, von der Pflicht zur Teilnahme freigestellt zu werden. Die Entscheidung fiel in Abstimmung mit Verantwortlichen der SenBJF aus Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten aufgrund der in der Antwort auf die Fragen 5, 6 und 7 benannten Gründe.

Berlin, den 24. Februar 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie